

12.06.2018

Zum Referentenentwurf der Bundesregierung „Teilhabechancengesetz“

Positiv:

1. Bemessung des Lohnkostenzuschusses am regelmäßig gezahlten tariflichen bzw. ortsüblichen Entgelt. Ein nur am Mindestlohn orientierter Lohnkostenzuschuss würde dazu führen, dass tariflich gebundene Arbeitgeber schon ab Beschäftigungsbeginn Eigenanteile zahlen müssten oder die geförderten Personen zu niedrigerem Lohn als die ungeforderten eingestellt würden bei gleicher Tätigkeit.
2. Unbürokratischer Zugang, der sich an der Dauer des Leistungsbezuges orientiert, vereinfacht die Stellenbesetzung und gewährt z.B. auch (Allein-) Erziehenden den Zugang.
3. Reduzierung der ursprünglich geplanten Degression der Förderung.
4. Beschäftigungsbegleitendes Coaching und Qualifizierung sind grundsätzlich mitgedacht.

Veränderungsbedarf:

1. **Eigenanteile reduzieren:** Vorrangig soziale Arbeitgeber werden das Instrument nutzen und die Beschäftigung von Langzeitleistungsbeziehenden kombinieren mit der Erledigung gesellschaftlich sinnvoller Aufgaben, für die es einen Bedarf, aber keine zahlungsfähige Nachfrage gibt. Es stehen dabei keine oder keine nennenswerten Markterlöse zur Verfügung. Zu hohe Eigenanteile an den Lohnkosten bei weiterhin geplanter Degression gefährden die Umsetzbarkeit. Daher ist es unbedingt erforderlich, mindestens bei sozialen Arbeitgebern die Kosten in vollem Umfang zu refinanzieren, das sind neben den Zuschüssen zum Arbeitsentgelt (ohne Degression) auch Regiekosten und Personalkosten für Begleitung (Anleitung, Coaching). Arbeitsfelder werden kommunale Tätigkeiten, Dienstleistungen in und für benachteiligte Regionen oder Metropolenquartiere etc. sein wie z. B. Unterstützung (Einkaufs-/Begleithilfen) für arme, alte Menschen, Schreibbüros für Menschen mit Einschränkungen zur Unterstützung ihrer Behördenkommunikation, Second-Hand-Läden, gemeinnützige Gastronomie, Sozialkaufhäuser, Kinder-Streichelzoos, Naturlehrpfade, Renovierungshilfen für Bedürftige etc., bei denen überwiegend keine oder nur in sehr geringem Umfang überhaupt Einnahmen erzielbar sind. Dies begründet sich nicht aus fehlender Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden, sondern liegt in der Natur der Dienstleistungen selbst, die im kommunalen Interesse durchgeführt werden. Nur so kann aber die erforderliche Breite an Tätigkeitsprofilen und Anforderungsniveaus hergestellt werden, und die Wirkung der Förderung, die Aufwertung benachteiligter Regionen unterstützen.
2. **Finanzierung Regiekosten:** Für die erfolgreiche Umsetzung des Programms müssen Sozialbetriebe, insbesondere die im Bundesnetzwerk zusammengeschlossenen mehr als 300 Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, als Umsetzer gewonnen werden. Diese kommen jedoch mit dem Gesetzentwurf in die Situation, dass Anleitung/Betreuung und Verwaltung vor Ort nicht finanziert werden. Dies schließt den Großteil der Betriebsstätten von Sozialbetrieben von vorn herein aus, da hier kaum Markterlöse erzielt werden (können). Es ist unverzichtbar, Regiekosten pauschal zu refinanzieren.
3. **Coaching und Anleitung intern ermöglichen:** Die Begleitung der Teilnehmenden muss nach jahrelanger Erfahrung direkt an deren unmittelbaren Arbeitsalltag angebunden werden (Fachanleitung, Betreuung), um eine Wirkung zu zeigen. Eine externe Unterstützung durch „Dritte“ ist immer termingebunden und läuft somit bei den zumindest in den ersten 1-2 Jahren erwartbaren Fehlzeiten der Teilnehmenden vielfach ins Leere. Unterstützung muss jederzeit „vor Ort“ präsent sein und gerade bei direkt im Arbeitsbezug auftretenden Konflikten zeitnah vermitteln. Das Coaching muss beim Arbeitgeber

selbst umgesetzt werden. Zudem gilt auch für nicht gemeinnützige Arbeitgeber: Die Akzeptanz des Coachings wird bei interner Verortung wesentlich höher sein als bei einem externen Anbieter. Coaching nur als beschäftigungsbegleitende Unterstützung über Dritte trifft nicht den Kern des Bedarfs bzw. der Zielstellung dieses teilhabeorientierten Programms. Stabilisierung und Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit erfordern in erster Linie eine fachlich-methodische Anleitung während der Arbeit – also vor Ort. Diese wird ausschließlich vom Arbeitgeber erbracht und muss entsprechend dort finanziert werden. Eine Vergabe an Dritte für diesen wesentlichen Bereich der Beziehungsarbeit im Unternehmen schließt sich damit von vornherein aus.

4. Zielgruppe erweitern: Der Referentenentwurf stellt auf die Förderung „besonders arbeitsmarktferner“ Personen ab, die seit mindestens sechs Jahren SGB II-Leistungen beziehen. Wir sind mit dem DGB und dem Deutschen Verein der Auffassung, dass so die Zielgruppe der Teilnehmenden unnötig eingeschränkt wird. Die Integrationsperspektiven langzeitarbeitsloser Menschen sinken bereits nach zwei Jahren ohne Erwerbstätigkeit statistisch signifikant. Menschen, die bereits 6 Jahre im Leistungsbezug sind, haben regelmäßig mit sehr verfestigten sogenannten „Vermittlungshemmnissen“ zu kämpfen, d.h. sie sind krank, gesundheitlich sehr eingeschränkt, älter und/ oder schlecht qualifiziert. So weit sollte es im Sinne der Teilhabeabsicherung gar nicht erst kommen! Der § 16i ist u. E. für Personen vorzusehen, die zuvor eine mindestens vierjährige Dauer des Leistungsbezuges ohne nennenswerte Unterbrechungen aufweisen. Auch ein Großteil der Jobcenter plädiert für diese Ausrichtung.

5. Haushalts-Zweckbindung schaffen: Der Erfolg wird an der realen Umsetzung gemessen. Die zusätzlichen Mittel sollten mit einer Zweckbindung zur Realisierung der Teilhabe durch sinnstiftende Beschäftigung in die Haushalte der Jobcenter fließen. Ohne Zweckbindung der Mittel für § 16i bestünde die Gefahr, dass die im Koalitionsvertrag zugesagten Gelder für ungedeckte Verwaltungskosten verausgabt oder für eine beliebige Vielfalt anderer Eingliederungsleistungen verwendet würden. Damit wäre der Erfolg des neuen Regelinstrumentes nicht erreichbar. Die Einrichtung eines eigenen Haushaltstitels für den Sozialen Arbeitsmarkt im Umfang von 4 Mrd. Euro mit einem Haushaltsvermerk des Haushaltsausschusses sichert die Zweckbindung.

6. Expertise nutzen: Aus den Ländern und Jobcentern kommen deutliche Wünsche nach rechtzeitiger Einbindung bzw. Verzahnung der Länder und Kommunen bei Einführung und Umsetzung des neuen Regelinstrumentes. Das ist nicht nur hinsichtlich der erfolgreichen Etablierung des Passiv-Aktiv-Transfers wichtig und auch bezüglich flankierender Landesprogramme, sondern insbesondere für den regionalen Konsens bezüglich der zu schaffenden Arbeitsplätze in Tätigkeitsfeldern.

7. Strukturen erhalten: Es ist Vorsorge zu treffen für den nicht unwahrscheinlichen Fall, dass das neue Regelinstrument § 16i nicht zum 01.01.2019 seine (volle) Wirkung entwickelt. Mit der Umwandlung des § 16e in einen verlängerten Eingliederungszuschuss und dem planmäßigen Auslaufen des Bundessonderprogramms „Soziale Teilhabe“ gäbe es zum Jahresanfang so gut wie keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsangebote mehr für die Zielgruppe. Das schlägt natürlich auch auf die (noch verbliebenen) Trägerstrukturen durch. Es muss Kontinuität sichergestellt werden, indem das Regelinstrument entweder im geplanten Umfang zum 01.01.2019 voll wirksam wird, oder die Reform des § 16e verschoben, Bundessonderprogramm/e entsprechend verlängert oder ein unmittelbarer Übergang der bisher mit § 16e geförderten Menschen in § 16i ermöglicht werden.

Kontakt: netzwerk@arbeit-teilhabe.de
Informationen: www.arbeit-teilhabe.de